

RECHT UND GESETZ

Rechtliches

Im Internet gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie im realen Leben

Verbotene Pornografie für Jugendliche (Art. 197 Ziff. 1 StGB)

Die Verbreitung von «weicher Pornographie» an unter 16-Jährige ist ein Offizialdelikt, der Besitz alleine ist jedoch nicht strafbar (verboten ist zum Beispiel bereits das Versenden anzüglicher Fotos und/oder Videos).

Verbotene Pornografie für Alle (Art. 197 Ziff. 3 StGB)

Besitz und Weitergabe von «harter Pornographie» sind Offizialdelikte und ohne Altersbeschränkung strafbar. Unter harter Pornografie versteht man sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren bzw. sexuelle Handlungen, die Gewalttätigkeiten oder menschliche Ausscheidungen beinhalten.

Gewaltdarstellungen (Art. 135 StGB)

Besitz und Weitergabe von Gewaltdarstellungen gegen Mensch und Tier sind verboten und gelten als Offizialdelikt.

Achtung:
Das Herunterladen von Gewaltdarstellungen und harter Pornografie ist somit verboten!

Sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB)

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird auf Antrag des Opfers bestraft.

Recht am eigenen Bild (Art. 179quater StGB, Art. 12.1 DSG, Art. 28.2 ZGB)

Wenn jemand Foto- oder Videoaufnahmen anderer Personen ohne deren Einwilligung erstellt, weiterverschickt oder veröffentlicht, wird auf Antrag des Opfers bestraft.

Bedenken Sie:

- Auch Kinder machen sich strafbar: Ab 10 Jahren sind Kinder in der Schweiz strafmündig.
- Lehrpersonen sind berechtigt, bei Verdacht ein Handy zur Beweissicherung einzuziehen und der Polizei zu übergeben.